

# PRAKTIKANTEN-ARBEITSVERTRAG

## Pflichtpraktikum allgemein

### Arbeitgeber/-in:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel-Nr.: \_\_\_\_\_

### Arbeitnehmer/-in:

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Besuchte Schule \_\_\_\_\_, Jahrgang/Klasse \_\_\_\_\_

### Gesetzliche/-r Vertreter/-in:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel-Nr.: \_\_\_\_\_

### § 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern/-innen ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

### § 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem Lehrplan der

\_\_\_\_\_  
(Schule) im Bereich/in den Bereichen (Abteilungen)

\_\_\_\_\_  
geleistet (z.B. Einkauf, Buchhaltung, Sekretariat etc). Es wird dem/der Schüler/-in ermöglicht, vor allem die Abteilung/en

\_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Wochen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Wochen \_\_\_\_\_

kennen zu lernen, wobei ein Einblick in die Organisation und Aufgaben dieser Praxisparten zu vermitteln ist.

Als Standort gilt der Standort der Firma/des Betriebes in \_\_\_\_\_

### § 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am \_\_\_\_\_, und endet am \_\_\_\_\_.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt (ausschließlich Pausen) \_\_\_\_\_ -Stunden.

Die Lage der Normalarbeitszeit wird auf die einzelnen Arbeitstage festgelegt wie folgt:

Montag: \_\_\_\_\_ Dienstag: \_\_\_\_\_

Mittwoch: \_\_\_\_\_ Donnerstag: \_\_\_\_\_

Freitag: \_\_\_\_\_

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/-innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

### § 4

Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

### § 5

Der/ Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem/der Arbeitgeber/-in obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/ Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gestattet den Vertretern/-innen der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der/ Arbeitgeber/die Arbeitgeberin stellt dem Praktikanten/der Praktikantin für den Fall, dass dieser/diese nicht täglich an seinen/ihren Wohnort zurückkehrt,

- ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei, \*)
- gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke \*) und
- verpflichtet sich, das bedungene Entgelt termingerecht zu bezahlen. Dieses Entgelt beträgt monatlich € \_\_\_\_\_ brutto.
- Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Fünften des Folgemonates zu erfolgen.

Sonstiges:

Der/die Praktikant/-in wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

Mitarbeitervorsorgekasse:

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Das Praktikanten-Dienstverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag \_\_\_\_\_  
sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, usw.) sind im Betrieb im \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme aufgelegt.

## § 6

Der/die Praktikant/-tin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

## § 7

Der/die Dienstgeber/-in verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

## § 8

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

<hr/> <i>Ort, Datum</i>	<hr/> <i>Arbeitgeber/-in</i>
	<hr/> <i>Praktikant/-in</i>
	<hr/> <i>Erziehungsberechtigter/-r</i>

Anmerkung: Ein Arbeitsvertrag ist frei von Stempelgebühren.

\*) Nicht Zutreffendes streichen oder ergänzen.

Stand: 15.11.2016